

MIETVERTRAG

VERMIETER

NIGHTBOUTIQUE vertreten durch Roman Vardijan, Wiebestrasse 42 – 45, 10553 Berlin

MIETER

RECHNUNGSADRESSE

Name _____ Name _____
Strasse _____ Strasse _____
Ort _____ Ort _____
Mobil _____ Projekt _____
Email _____ Datum _____

1. MIETDAUER, MIETGEGENSTAND

- (1) Der Mietgegenstand wird genutzt für _____
(2) Mietdauer _____ von _____ bis _____
(3) Mietgegenstand

POS	DESIGNER	ARTIKEL	FARBE	GRÖSSE	MIETPREIS 7 Tage/netto
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

- (4) Für die Dauer der Miete des Mietgegenstands wird ein Zeitraum von einer Woche ab Abholung der Mietsache durch den Mieter vereinbart.
- (5) Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache(n) nach Absatz zum vereinbarten Zeitpunkt zu überlassen.
- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses im Sinne des § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- (7) Der Vermieter bleibt für die gesamte Vertragslaufzeit Eigentümer der Mietsache.

2. MIETPREIS, VERSPÄTETE RÜCKGABE

- (1) Der Mietpreis bestimmt sich aus einem Wochenfestpreis (7 Tage).
- (2) Der Nettomietpreis für den Mietgegenstand beträgt somit Euro _____.
- (3) Sollte der Mieter den Mietgegenstand über den vereinbarten Zeitraum hinaus nicht an den Vermieter herausgegeben haben, erhöht sich der Mietpreis für jede angefangene weitere Woche um den Basismietpreis für eine Woche gemäß Ziffer 2 Abs. 2 dieses Vertrages zzgl. 50% des Basismietpreises. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter vor.

3. NUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

- (1) Die Nutzung des Mietgegenstands ist ausschließlich für den aufgeführten Zweck gestattet. Eine Nutzung hierüber hinaus ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters erlaubt.
- (2) Die Nutzung des Mietgegenstands ist für private Zwecke und für die Eventausstattung untersagt.
- (3) Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstands einem Dritten zu überlassen, insbesondere ihn weiter zu vermieten.

4. PFLICHTEN DES MIETERS

- (1) Der Mieter wird den Mietgegenstand bei seiner Entgegennahme untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Vermieter anzeigen.
- (2) Der Mieter wird den Mietgegenstand pfleglich und ordnungsgemäß behandeln. Beschädigungen des Mietgegenstands, die während der Dauer des Mietverhältnisses entstanden sind, wird der Mieter dem Vermieter ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe des Mietgegenstands, schriftlich anzeigen.
- (3) Die Rückgabe des Mietgegenstands erfolgt am letzten Tag des unter Ziffer 1 Abs. 2 genannten Mietzeitraums.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

- (1) Der Mietpreis ist ein Nettopreis zzgl. der gesetzlich anfallenden Mehrwertsteuer von derzeit 19%.
- (2) Die Zahlung des Mietpreises erfolgt auf Rechnung oder in bar mit einem Zahlungsziel von sieben (7) Tagen.
- (3) Gerät der Mieter in Verzug, ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet.

6. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG, RÜCKSENDUNG

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Abholung des Mietgegenstandes persönlich durch den Mieter beim Fundus des Vermieters.
- (2) Für den Fall, dass ein Versand des Mietgegenstandes vereinbart wird, gilt folgendes:
 - Die Versandkosten hat der Mieter zu tragen.
 - Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung des Mietgegenstandes geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand in der Transportverpackung an das Transportunternehmen oder dem Spediteur übergeben wird.
- (3) Der Vermieter wird den Mietgegenstand ordnungsgemäß und sicher verpacken. Die Verpackung wird mit dem jeweiligem Branding (Kleiderbügel, -säcke etc.) an den Mieter herausgegeben. Der Vermieter bleibt Eigentümer der Kleiderbügel und Kleidersäcke.
- (4) Der Mieter wird den Mietgegenstand mit den dazugehörigen Kleiderbügeln und Kleidersäcken ausreichend und sicher verpacken und an den Vermieter zurücksenden. Hierfür kann der Mieter auf das von dem Vermieter bereits verwendete Verpackungsmaterial zurückgreifen. Die Kosten, die durch den vom Mieter verursachten Verlust oder der Beschädigung des bereitgestellten Verpackungsmaterials entstehen, hat der Mieter dem Vermieter zu erstatten.

7. VERLUST, BESCHÄDIGUNG

- (1) Bei den Mietgegenständen handelt es sich um Unikate, die kaum oder nur schwer wiederbeschafft werden können. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ihr Wert nicht anhand ihres Zeitwertes, sondern anhand ihres Wiederbeschaffungswertes zu bestimmen ist.
- (2) Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der Vermieter die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Arbeiten durch eigenes Personal oder durch Dritte vornehmen lassen. Diese und alle weiteren Kosten, die im Zuge einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstands entstehen, trägt der Mieter.
- (3) Dem Mieter wird empfohlen, den Mietgegenstand auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Gewährleistungsansprüche des Mieters richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechts.

9. HAFTUNG DES MIETERS

- (1) Der Mieter haftet für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehende oder durch deren Nutzung schuldhaft verursachte Schäden, den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und Zubehör), den Verlust durch Diebstahl oder durch die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege des Mietgegenstandes. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen und beauftragten Personen gleich.
- (2) Die Kosten werden dem Mieter von dem Vermieter nach einer Kostenaufstellung der Reparatur oder einer eventuellen Ersatzbeschaffung in einer angemessenen Frist per Rechnung angezeigt.

10. HAFTUNG DES VERMIETERS

- (1) Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.
- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

11. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Mieter nur dann zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist oder von dem Vermieter nicht bestritten wird.
- (2) Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Durch die Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.
- (2) Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag wird Berlin vereinbart.

Ort und Datum _____

Unterschrift des Vermieters _____ Unterschrift des Mieters _____

Bestätigung, dass der Mieter das Material entgegen genommen hat, dieses vollständig ist und sich in vertragsmäßigen Zustand befindet:

Ort und Datum _____ Unterschrift des Mieters _____